

Titel:

Keine Dezemberhilfe für Kfz-Händler

Normenketten:

BayHO Art. 23, Art. 44, Art. 53

BayVwVfG Art. 48, Art. 49a

GG Art. 3

Leitsätze:

- 1. Das Betreiben eines Handels mit Kraftfahrzeugen führt nicht zu einer Anspruchsberechtigung auf Bewilligung einer Dezemberhilfe nach der ständigen Verwaltungspraxis der IHK als Fördergeber aufgrund der Richtlinie. (Rn. 26) (redaktioneller Leitsatz)**
- 2. Die IHK durfte willkürfrei auf die zeitliche Dauer der Betroffenheit durch die Schließungsanordnungen und die dadurch bedingte größere Intensität der Beeinträchtigung abstellen. (Rn. 42) (redaktioneller Leitsatz)**

Schlagworte:

Coronavirus, SARS-CoV-2, Kfz-Handel, Coronabeihilfe, Dezemberhilfe, endgültige Ablehnung der begehrten Förderung, Rücknahme der Bewilligung und Rückerstattung der Abschlagszahlung, maßgebliche Verwaltungspraxis, keine Auslegung der Richtlinie durch Gericht, kein Ermessensfehler, keine Willkür, keine sachwidrige Ungleichbehandlung im Vergleich zu den schon im November betroffenen Unternehmen, fehlende Antragsberechtigung, keine direkte oder indirekte Betroffenheit, kein Vertrauensschutz, unrichtige oder unvollständige Angaben, Rücknahmeermessen, Erstattungspflicht, Bewilligung, Bescheid, Schadensersatzanspruch, Verwaltungsakt, Verwaltungspraxis, Anspruch, Auslegung, Berufung, Ungleichbehandlung, Aufhebung, Unternehmen, Festsetzung, Gleichbehandlung, Vergleich, Anspruch auf Gleichbehandlung, Anspruch auf Bewilligung, Kosten des Verfahrens, Corona, Kfz-Händler, Autohändler, Betroffenheit, Antragsberechtigung, Rücknahme

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

1

1. Die Klägerin, die einen Handel mit Kraftfahrzeugen betreibt, begehrt die Gewährung und Auszahlung einer Zuwendung im Rahmen der außerordentlichen Wirtschaftshilfe des Bundes für Dezember 2020 (Dezemberhilfe) sowie die Aufhebung einer Rückzahlungsforderung bezüglich einer diesbezüglichen bereits an sie geleisteten Abschlagszahlung.

2

Mit Antrag vom 6. Januar 2021 beantragte die Klägerin bei der Beklagten als zuständiger Bewilligungsstelle die Gewährung der Dezemberhilfe i. H. v. voraussichtlich 180.545,48 EUR.

3

Mit Bescheid vom 7. Januar 2021 wurde der Klägerin unter Vorbehalt der vollständigen Prüfung des Antrags und der endgültigen Festsetzung eines Schlussbescheids eine Abschlagszahlung für die Dezemberhilfe in Höhe von 50.000,00 EUR gewährt.

4

Mit Bescheid vom 6. Juli 2021 lehnte die Beklagte den Antrag auf Gewährung einer Dezemberhilfe ab (Nr. 1). Der unter Vorbehalt der vollständigen Prüfung des Antrags auf Dezemberhilfe ergangene Bescheid vom

7. Januar 2021 über eine Abschlagszahlung auf die Dezemberhilfe wurde gemäß Art. 48 BayVwVfG zurückgenommen und damit aufgehoben (Nr. 2). Der zu erstattende Betrag wurde auf 50.000,00 EUR festgesetzt. Der festgesetzte Betrag war bis zum 6. August 2021 zu erstatten (Nr. 3). Sollte der zu erstattende Betrag innerhalb der gesetzten Frist nicht auf dem unten angegebenen Konto eingegangen sein, wurde gemäß Art. 49a Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG bestimmt, Zinsen auf den Erstattungsbetrag zu erheben (Nr. 4). Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt: Die Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Dezemberhilfe seien nicht erfüllt. Nach Nr. 2.1 lit. b der Richtlinie für Gewährung von außerordentlicher Wirtschaftshilfe des Bundes für Dezember 2020 - Dezemberhilfe - (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 21. Dezember 2020, Az. PGÜ-3560-3/3/251, BayMbl. Nr. 680) seien Unternehmen antragsberechtigt, wenn ihre wirtschaftliche Tätigkeit wegen der auf Grundlage der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. Oktober, vom 25. November und vom 2. Dezember 2020 erlassenen Bestimmungen auf Landesebene direkt, indirekt oder über Dritte betroffen sei. Unternehmen des Handels mit Kraftwägen seien von der Schließungsanordnung auf der Grundlage dieser Beschlüsse nicht betroffen und hätten zunächst weiter geöffnet bleiben dürfen. Ihre Schließung sei erst durch eine weitere Bestimmung im Dezember 2020 angeordnet worden. Damit sei eine Antragsberechtigung für die Dezemberhilfe nicht gegeben. Rechtsgrundlage für die Rücknahme des Bescheids über die Bewilligung der Abschlagszahlung sei Art. 48 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BayVwVfG, wonach ein rechtswidriger Verwaltungsakt auch nachdem er unanfechtbar geworden sei, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden könne. Der Bescheid sei rechtswidrig. Die Klägerin habe, indem sie im Antragsformular eine Antragsberechtigung angegeben hatte, obwohl für sie ohne größeren Aufwand ersichtlich gewesen sei, dass eine solche nicht bestand, unrichtige Angaben gemacht, weshalb kein schutzwürdiges Vertrauen vorgelegen habe. Es sei der Beklagten auch nicht möglich gewesen, die fehlende Antragsvoraussetzungen vor der Bewilligung der Abschlagszahlung zu erkennen, da das Verwaltungsverfahren in diesem Stadium weitestgehend automatisch abgelaufen sei und die Bewilligung und Auszahlung der Abschlagszahlung unter Vorbehalt der endgültigen Prüfung automatisch nach Antragstellung erfolgt sei, soweit die Angaben des Antrags nach bestimmten, festgelegten Kriterien plausibel erschienen. Die Abschlagszahlung sei daher gem. Art. 49a Abs. 1 BayVwVfG zurückzuerstatten.

5

2. Hiergegen ließ die Klägerin am 29. Juli 2021 mit Schriftsatz vom 21. Juli 2021 Klage erheben. Zur Klagebegründung ließ die Klägerin mit Schriftsatz vom 16. September im Wesentlichen vortragen: Die Versagung der Dezemberhilfe stelle einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG dar. Die fehlende Einbeziehung der Betriebe, welche aufgrund des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 13. Dezember 2020 ab dem 16. Dezember 2020 hätten schließen müssen, in die außerordentliche Wirtschaftshilfe „Dezemberhilfe“, stelle eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dieser im Vergleich zu den Begünstigten dar. Als Rechtsfolge hätten die von dem Schließungsbeschluss vom 13. Dezember 2020 Betroffenen einen Anspruch auf Gleichbehandlung, der vorliegend zu einem Anspruch auf Einbeziehung in die außerordentlichen Wirtschaftshilfen erstarke. Der Zuwendungsgeber habe in seinem Gestaltungsspielraum bei der Subventionsvergabe den Gleichheitsgrundsatz zu beachten. Dabei müsse vorliegend ein äußerst strenger Maßstab zur Anwendung kommen, denn eine Betriebsschließung stelle, da es dem Betrieb unmöglich gemacht werde, Umsätze zu erzielen, einen besonders schweren Eingriff in die Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG dar, welcher durch die Corona-Hilfen zumindest teilweise kompensiert werden sollte. Die Überbrückungshilfe III genüge hierzu nicht, da sie ungeeignet gewesen sei, wesentliche Teile der Unternehmen vor existenzbedrohenden Wirkungen durch Betriebsschließungen zu bewahren. Die fehlende Einbeziehung in die Dezemberhilfe sei eine Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte und Personengruppen, welche nicht gerechtfertigt sei. Sowohl die Betriebe, welche erst ab dem 16. Dezember 2020 hätten schließen müssen, als auch die bereits von früheren Schließungsbeschlüssen betroffene Betriebe seien ab dem 16. Dezember gleichermaßen von Betriebsschließungen betroffen gewesen und litten unter den gleichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Schließungen. Sie entsprächen einander auch im Wesentlichen. Sie seien für die Bevölkerung gleichermaßen relevant, seien auf Kundenverkehr angewiesen und ihr Angebot decke nicht den zwingend notwendigen täglichen Bedarf. Dass die Betriebe, die bereits vor dem 16. Dezember 2020 hätten schließen müssen, für die Zeit nach dem 16. Dezember 2020 Dezemberhilfe in Höhe von bis zu 75% ihres Umsatzes erhielten, die Betriebe, die erst ab dem 16. Dezember 2020 hätten schließen müssen, jedoch durch die Überbrückungshilfe III nur eine (anteilige) Fixkostenerstattung, stelle eine Ungleichbehandlung dar. Die längere Dauer der Schließungsanordnung begründe keinen

Differenzierungsgrund. Die längere Betroffenheit könne lediglich zu einer längeren Bezugsdauer staatlicher Corona-Hilfen führen. Eine Besserstellung dürfe jedoch nicht stattfinden. Die Bundesregierung habe gerade betont, dass allen Unternehmen in ausreichendem Maße geholfen werden solle. Weiterhin dürfe in einer freien Marktwirtschaft keine Unterscheidung zwischen Unternehmen getroffen werden, weshalb sich eine Differenzierung nach der Art der Unternehmen bei den Betriebsschließungen verbiete. Die Ungleichbehandlung sei daher willkürlich. Das Gericht könne die Dezemberhilfe auf die Klägerin erstrecken und damit den Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG beseitigen, denn auch der Richtlinienggeber könne diesen Verstoß gegen die Verfassung nur durch eine solche Einbeziehung ausräumen. Die Rückforderung der bereits gewährten Dezemberhilfe sei aufgrund des Vertrauensschutzes ausgeschlossen. Hierbei sei insbesondere zu beachten, dass eine Beantragung für die gleichheitswidrig ausgeschlossenen Unternehmen auf dem Antragsportal ohne weiteres möglich gewesen sei.

6

Die Beklagte ließ zur Klageerwiderung mit Schriftsatz vom 27. August 2021 im Wesentlichen ausführen: Es bestehe kein Anspruch auf die Förderung, da die Klägerin nicht vom Kreis förderberechtigter Unternehmen erfasst sei. Denn unter Ziff. 2.1 der Richtlinie zur Dezemberhilfe fielen nur diejenigen, die aufgrund der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. Oktober, 25. November und 2. Dezember 2020 erlassenen Bestimmungen auf Landesebene ihren Betrieb einstellen mussten oder die regelmäßig mindestens 80% ihrer Umsätze mit direkt von den auf dieser Grundlage ergangenen Schließungen betroffenen Unternehmen erzielten. Nur solchen direkt oder indirekt Betroffenen werde nach der Verwaltungspraxis die Billigkeitsleistung gewährt. Dies beruhe auf einer politischen Abwägung der zuständigen Organe des Bundes, gegen die verfassungsrechtlich nichts zu erinnern sei. Dass die Klägerin nicht in den Kreis der Berechtigten einbezogen worden sei, sei weder willkürlich noch ohne Sachgrund. Die Förderung sei auf solche Unternehmen beschränkt gewesen, die bereits ab dem 1. November 2020 von Schließungsanordnungen betroffen gewesen seien. Der Klägerin sei es weiterhin möglich gewesen, ihrer beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Sie sei daher objektiv in einer weniger belastenden Situation als der Betreiber eines Restaurants gewesen, dem bereits ab Anfang November eine Öffnung nicht mehr gestattet gewesen sei, gewesen. Dies sei ein ausreichender Differenzierungsgrund nach Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG. Auch sonst bestünden keine verfassungsrechtlichen Einwände gegen die Nichteinbeziehung der Klägerin in den Kreis der Dezemberhilfeberechtigten.

7

3. Der Klägerbevollmächtigte b e a n t r a g t e

in der mündlichen Verhandlung am 15. Oktober 2021,

die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheids vom 6. Juli 2021 dazu verpflichtet, der Klägerin wie beantragt eine Soforthilfe gemäß der Richtlinie für die Gewährung von außerordentlicher Wirtschaftshilfe des Bundes für Dezember 2020 (Dezemberhilfe) des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 21. Dezember 2021 in Höhe von weiteren 130.545,49 EUR (insgesamt in Höhe von 180.545,49 EUR) zu gewähren.

8

Die Beklagtenvertreterin b e a n t r a g t e,

die Klage abzuweisen.

9

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte, die beigezogene Behördenakte und das Protokoll über die mündliche Verhandlung am 15. November 2021 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

10

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

11

Die Klage ist als Verpflichtungsklage in Form der Versagungsgegenklage (§ 42 Abs. 1 Halbs. 2 Alt. 1 VwGO) bezüglich der beantragten weitergehenden Förderung (Nr. 1) und als Anfechtungsklage (§ 42 Abs.

1 Halbs. 1 VwGO) hinsichtlich der Rücknahme des Bescheides vom 7. Januar 2021 unter Anordnung der Rückerstattung der erfolgten Abschlagszahlung sowie der Zinsforderung (Nrn. 2 bis 4 des streitgegenständlichen Bescheids) statthaft und auch im Übrigen zulässig.

12

Die Klage ist unbegründet.

13

Der Bescheid der Beklagten vom 6. Juli 2021 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 VwGO).

14

Dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Dezemberhilfe an die Klägerin nicht vorliegen, hat die Beklagte im streitgegenständlichen Bescheid vom 6. Juli 2021, auf dessen Gründe, die sich das Gericht zu eigen macht, zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird (§ 117 Abs. 5 VwGO), zutreffend begründet und mit Schriftsatz vom 27. August 2021 vertiefend ausführlich erläutert.

15

Das Vorbringen der Klägerin führt zu keiner anderen Beurteilung.

16

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die begehrte Dezemberhilfe in Höhe von insgesamt 180.545,49 EUR. Ein solcher Anspruch auf Bewilligung folgt nicht aus der ständigen Verwaltungspraxis der Beklagten auf der Basis der Richtlinie. Des Weiteren liegt auch kein atypischer Ausnahmefall vor. Genauso wenig ist der Ausschluss der Klägerin von einer Förderung nach den Richtlinien und der Förderpraxis der Beklagten als gleichheitswidriger oder gar willkürlicher Verstoß zu werten.

17

Denn bei Zuwendungen der vorliegenden Art aufgrund von Richtlinien, wie der Dezemberlinie, handelt es sich - wie sich bereits aus der Vorbemerkung Satz 1 erster Spiegelstrich der Richtlinie ergibt - um eine Billigkeitsleistung nach Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), die ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt wird. Eine explizite Rechtsnorm, die konkret einen Anspruch der Klägerin auf Bewilligung der bei der Beklagten beantragten Zuwendung begründet, existiert nicht. Vielmehr erfolgt die Zuwendung auf der Grundlage der einschlägigen Förderrichtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen im billigen pflichtgemäßen Ermessen der Behörde und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (vgl. Vorbemerkung Satz 2 der Richtlinie sowie Art. 23, 44 BayHO). Ein Rechtsanspruch besteht danach nur ausnahmsweise, insbesondere aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) durch eine Selbstbindung der Verwaltung aufgrund einer ständigen Verwaltungspraxis auf Basis der einschlägigen Richtlinie. Förderrichtlinien begründen als ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften nicht wie Gesetze und Rechtsverordnungen unmittelbar Rechte und Pflichten, sondern entfalten erst durch ihre Anwendung Außenwirkung. Das Gericht ist somit grundsätzlich an den Zuwendungszweck gebunden, wie ihn der Zuwendungsgeber versteht. Für die gerichtliche Prüfung einer Förderung ist deshalb entscheidend, wie die Behörde des zuständigen Rechtsträgers die Verwaltungsvorschrift im maßgeblichen Zeitpunkt in ständiger Praxis gehandhabt hat und in welchem Umfang sie infolgedessen durch den Gleichheitssatz gebunden ist (vgl. allgemein BayVGh, U.v. 11.10.2019 - 22 B 19.840 - BayVBI 2020, 365 - juris Rn. 26; vgl. auch ausführlich VG Würzburg, U.v. 25.5.2020 - W 8 K 19.1546 - juris und B.v. 18.6.2020 - W 8 E 20.736 - juris sowie zuletzt zu Coronabeihilfen BayVGh, Be.v. 8.11.2021 - 6 ZB 21.1889 und 6 ZB 21.2023 - jeweils juris; VG München, Ue.v. 18.10.2021 - M 31 K 21.5179, M 31 E 21.5180 - juris; U.v. 20.9.2021 - M 31 K 21.2632 - BeckRS 2021, 29655; U.v. 15.9.2021 - M 31 K 21.110 - juris sowie VG Würzburg, U.v. 18.10.2021 - W 8 K 21.716 - juris; U.v. 26.7.2021 - W 8 K 20.2031 - juris; U.v. 21.6.2021 - W 8 K 20.1303 - juris; U.v. 17.5.2021 - W 8 K 20.1561 - juris und allgemein U.v. 27.9.2021 - W 8 K 21.550, U.v. 21.6.2021 - W 8 K 20.1302 - juris; U.v. 14.6.2021 - W 8 K 20.2138 - juris).

18

Ein Anspruch auf Förderung besteht danach im Einzelfall über den Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung und den Gleichheitssatz dann, wenn die in den Richtlinien dargelegten Fördervoraussetzungen vorliegen und vergleichbare Anträge in ständiger Förderpraxis des Beklagten auch positiv verbeschieden werden (BayVGh, U.v. 11.10.2019 - 22 B 19.840 - BayVBI 2020, 346 - juris Rn. 26).

19

Dabei dürfen Förderrichtlinien nicht - wie Gesetze oder Verordnungen - gerichtlich ausgelegt werden, sondern sie dienen nur dazu, eine dem Gleichheitsgrundsatz entsprechende Ermessensausübung der Behörde zu gewährleisten (BayVGh, Be.v. 8.11.2021 - 6 ZB 21.1889 und 6 ZB 21.2023 - jeweils juris; B.v. 18.5.2020 - 6 ZB 20.438 - juris). Da Richtlinien keine Rechtsnormen sind, unterliegen sie grundsätzlich keiner richterlichen Interpretation. Eine Überprüfung hat sich darauf zu beschränken, ob aufgrund der einschlägigen Förderrichtlinien überhaupt eine Verteilung öffentlicher Mittel vorgenommen werden kann (Vorbehalt des Gesetzes) und bejahendenfalls, ob bei Anwendung der Richtlinien in Einzelfällen, in denen die begehrte Leistung versagt worden ist, der Gleichheitssatz (Art. 3 GG) verletzt oder der Rahmen, der durch die gesetzliche Zweckbestimmung gezogen ist, nicht beachtet worden ist (vgl. BVerwG, U.v. 26.4.1979 - 3 C 111/79 - BVerwGE 58, 45 - juris Rn. 24).

20

Bei der rechtlichen Beurteilung staatlicher Fördermaßnahmen, die wie hier nicht auf Rechtsnormen, sondern lediglich auf verwaltungsinternen ermessenslenkenden Vergaberichtlinien beruhen, kommt es damit nicht auf eine objektive Auslegung der Richtlinien an, sondern grundsätzlich nur darauf, wie die ministeriellen Vorgaben von der zuständigen Stelle tatsächlich verstanden und praktiziert worden sind (vgl. BayVGh, U.v. 10.12.2015 - 4 BV 15.1830 - juris Rn. 42 m.w.N.). Der Zuwendungsgeber bestimmt im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens darüber, welche Ausgaben er dem Fördergegenstand zuordnet und wer konkret begünstigt werden soll. Außerdem obliegt ihm allein die Ausgestaltung des Förderverfahrens. Insoweit hat er auch die Interpretationshoheit über die maßgeblichen Verwaltungsvorschriften (vgl. BayVGh, B.v. 14.9.2020 - 6 ZB 20.1652 - juris Rn. 9; B.v. 17.11.2010 - 4 ZB 10.1689 - juris Rn. 19 m.w.N.), so dass es allein darauf ankommt, wie die administrative Binnenvorschrift im maßgeblichen Zeitpunkt in ständiger Praxis gehandhabt wurde (BayVGh, Be.v. 8.11.2021 - 6 ZB 21.1889 und 6 ZB 21.2023 - jeweils juris; vgl. auch B.v. 22.5.2020 - 6 ZB 20.216 - juris).

21

Es ist allein Sache des Zuwendungsgebers, die Modalitäten einer Förderung festzulegen, seine Richtlinien auszulegen und den Förderzweck zu bestimmen sowie seine Förderpraxis nach seinen Vorstellungen entsprechend auszurichten (vgl. etwa BayVGh, Be.v. 8.11.2021 - 6 ZB 21.1889 und 6 ZB 21.2023 - jeweils juris; NdsOVG, U.v. 5.5.2021 - 10 LB 201/20 - NVwZ-RR 2021, 835 - juris Rn 30; U.v. 24.3.2021 - 10 LC 203/20 - RdL 2021, 251 - juris Rn. 29 ff.; U.v. 3.2.2021 - 10 LC 149/20 - AUR 2021, 98 - juris Rn. 20; BayVGh, B.v. 3.5.2021 - 6 ZB 21.301 - juris Rn. 8; B.v. 14.9.2020 - 6 ZB 20.1652 - juris Rn. 9; jeweils m.w.N.) und auch - sofern nicht willkürlich - zu ändern (OVG NW, U.v. 22.3.2021 - 14 A 1131/18 - DWW 2021, 186 - juris LS 2 u. Rn. 53).

22

Die Richtlinien setzen Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Hilfen und regeln insoweit die Ermessenshandhabung. Die Ermessensbindung reicht jedoch nur so weit wie die festgestellte tatsächliche ständige Verwaltungspraxis. Die gerichtliche Überprüfung erfolgt nur im Rahmen des § 114 VwGO. Das Gericht hat nicht die Befugnis zu einer eigenständigen oder gar erweiternden Auslegung der Richtlinie (vgl. NdsOVG, U.v. 24.3.2021 - 10 LC 203/20 - RdL 2021, 251 - juris; SaarlOVG, B.v. 28.5.2018 - 2 A 480/17 - NVwZ-RR 2019, 219; OVG SH, U.v. 17.5.2018 - 3 LB 5/15 - juris; OVG NW, B.v. 29.5.2017 - 4 A 516/15 - juris; HessVGh, U.v. 28.6.2012 - 10 A 1481/11 - ZNER 2012, 436).

23

Ausgangspunkt ist die ständige Verwaltungspraxis in vergleichbaren Fällen, sofern sie nicht im Einzelfall aus anderen Gründen zu rechtswidrigen Ergebnissen führt. Spielraum für die Berücksichtigung der Besonderheiten atypischer Fälle muss bleiben (Ramsauer in Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 40 Rn. 42 ff.; Schenke/Ruthig in Kopp/Schenke, VwGO 27. Aufl. 2021, § 114 Rn. 41 ff.).

24

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben hat die Klägerin keinen Anspruch auf Gewährung der begehrten Dezemberhilfe. Weder die Richtlinie selbst noch ihre Handhabung in ständiger Verwaltungspraxis der Beklagten sind vorliegend zu beanstanden.

25

Mangels gesetzlicher Anspruchsgrundlage steht der Klägerin nur ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung zu. Bei der dem Gericht gemäß § 114 VwGO nur beschränkt möglichen

Überprüfung der Ermessensentscheidung ist der ablehnende Bescheid vom 6. Juli 2021 nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat insbesondere den Rahmen, der durch die haushaltsrechtliche Zweckbestimmung gezogen wurde, eingehalten, den erheblichen Sachverhalt vollständig und im Ergebnis zutreffend ermittelt und sich bei der eigentlichen Beurteilung an allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe gehalten, insbesondere das Willkürverbot und das Gebot des Vertrauensschutzes nicht verletzt.

26

Die Klägerin betreibt einen Handel mit Kraftfahrzeugen. Dies führt nicht zu einer Anspruchsberechtigung der Klägerin auf Bewilligung einer Dezemberhilfe nach der ständigen Verwaltungspraxis der Beklagten aufgrund der Richtlinie.

27

Nach Nr. 2.1 Satz 1 der Richtlinie Dezemberhilfe setzt die Antragsberechtigung von Unternehmen unter anderem voraus, dass ihre wirtschaftliche Tätigkeit vom Lockdown betroffen ist, aa) weil sie aufgrund der auf Grundlage der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. Oktober, vom 25. November und vom 2. Dezember 2020 erlassenen Bestimmungen auf Landesebene, insbesondere der Schließungsverordnungen, den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt Betroffene), bb) weil sie nachweislich und regelmäßig mindestens 80% ihrer Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt Betroffene) oder cc) weil sie regelmäßig mindestens 80% ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen (über Dritte Betroffene) und sie im Dezember 2020 wegen der Schließungsverordnung auf der Grundlage der Ziffern 5 bis 8 des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80% gegenüber dem Vergleichsumsatz erleiden. Nach Nr. 1.2 der FAQs zur „Novemberhilfe“ und „Dezemberhilfe“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie gelten Unternehmen, die den Geschäftsbetrieb erst auf Grundlage späterer Beschlüsse (z.B. der Bund Länder Beschluss vom 13. Dezember 2021) explizit nicht als direkt Betroffene im Sinne der Dezemberhilfe. Hierzu wird ein Friseursalon, der auf Grundlage des BundLänderbeschlusses vom 13. Dezember 2021 seinen Betrieb einstellen musste, als Beispiel für ein Unternehmen, das nicht als direkt betroffen gilt, benannt und darauf verwiesen, dass stattdessen grundsätzlich Überbrückungshilfe beantragt werden könne. Es wird weiter ausgeführt, dass dies ebenfalls für den Einzelhandel gelte. Darüber hinaus wird in Nr. 1.9 der FAQs angegeben, dass sich auch aus einem erheblichen Umsatzeinbruch im Dezember 2020 allein keine Antragsberechtigung ergibt, für diese müssten vielmehr die weiteren Bedingungen der Betroffenheit erfüllt sein.

28

Die Beklagte hat ihre Verwaltungspraxis dargelegt und unter Einbeziehung der Richtlinie sowie der FAQs (Fragen und Antworten zur „Novemberhilfe“ und „Dezemberhilfe“; <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>) erläutert. Sie hat im Klageverfahren und insbesondere in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass die Klägerin nach ihrer ständigen Verwaltungspraxis auf der Basis der Richtlinie Dezemberhilfe bei ihrer Tätigkeit keinen Anspruch auf die Förderung hat.

29

Denn nach ihrer Verwaltungspraxis ist für eine Antragsberechtigung nach Nr. 2.1 der Richtlinie Dezemberhilfe zwingend erforderlich, dass die wirtschaftliche Tätigkeit gerade aufgrund des Lockdowns betroffen ist, wobei nach der Fußnote 10 im Sinne der Richtlinie Lockdown der Zeitraum im Dezember 2020, für welchen branchenweite Coronabedingte Betriebsschließungen bzw. Betriebsbeschränkungen im Sinne der Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 5 bis 8 des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020, 25. November 2020 und 2. Dezember 2020 hoheitlich angeordnet wurden, ist.

30

Insbesondere kann auch aus dem angeführten Ausspruch der Bundesregierung, dass allen Unternehmen in ausreichendem Maße geholfen werden soll, nicht abgeleitet werden, dass jedes Unternehmen, welches irgendwie durch staatliche Maßnahmen betroffen war, die gleiche Förderung beanspruchen kann. Die auf der Richtlinie basierende Verwaltungspraxis ist die Konkretisierung solcher Aussagen des Zuwendungsgebers und ist gerade Ausdruck des im zustehenden weiten Gestaltungsspielraums. Die

Verwaltungspraxis kann durch das Gericht wie erläutert - auch nicht anhand vorausgehender Aussagen des Zuwendungsgebers zum Zweck der Zuwendungen - ausgelegt werden.

31

Da die Klägerin ihren Geschäftsbetrieb nicht aufgrund auf Grundlage der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. Oktober, vom 25. November und vom 2. Dezember 2020, erlassenen Bestimmungen auf Landesebene einstellen musste, sondern erst von auf Grundlage des Bund-Länderbeschlusses vom 13. Dezember 2021 erlassenen Bestimmungen betroffen war, ist sie mangels direkter Betroffenheit nicht i. S. d. Nr. 2.1 der Richtlinie Dezemberhilfe antragsberechtigt und ihr Betrieb ist nach der Verwaltungspraxis der Beklagten nicht förderfähig (vgl. auch die zwischenzeitlich ergangene Entscheidung des VG Magdeburg, U.v. 30.11.2021 - 3 A 61/21 MD - juris Rn. 28 ff.) Auch für eine indirekte oder indirekt über Dritte Betroffenheit ist nichts ersichtlich.

32

Konkrete Fälle, in denen, bei erstmaliger Betriebsschließung aufgrund der auf Grundlage des Bund Länderbeschlusses vom 13. Dezember 2021 erlassenen Bestimmungen, die konkret beantragte Wirtschaftshilfe dennoch bewilligt wurde, hat die Klägerin nicht benannt und sind auch sonst nicht bekannt. Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass eine andere Förderpraxis vorlag.

33

In der vorliegenden Konstellation ist weiter kein atypischer Ausnahmefall gegeben, der eine abweichende Entscheidung der Beklagten hätte gebieten müssen (vgl. OVG NRW, B.v. 29.5.2017 - 4 A 516/15 - juris), weil der konkrete Sachverhalt keine außergewöhnlichen Umstände aufweist, die von der Richtlinie und der darauf basierenden Förderpraxis nicht erfasst werden und von solchem Gewicht sind, dass sie eine von der im Regelfall vorgesehenen Rechtsfolge abweichende Behandlung gebieten. Denn die von der Beklagten nach ihrer Verwaltungspraxis zum maßgeblichen Zeitpunkt des Bescheidserlasses erfolgte Ablehnung eines Geschäfts des Einzelhandels, welches erst aufgrund der auf Grundlage des Bund Länderbeschlusses vom 13. Dezember 2021 erlassenen Bestimmungen schließen musste, ist keine atypische Besonderheit, die eine abweichende Behandlung gebietet, sondern gängige Praxis in einer typischen Fallkonstellation.

34

So liegt kein atypischer Ausnahmefall vor, sondern eine Fallgestaltung, die häufiger vorkommt und nach der Ausgestaltung der Förderpraxis und des praktizierten Förderverfahrens gerade nicht gefördert werden soll.

35

Des Weiteren ist der Ausschluss der Klägerin von der Förderung auch nicht willkürlich, weil sachgerechte und vertretbare Gründe von der Beklagten vorgebracht wurden.

36

Der Allgemeine Gleichheitssatz gebietet nur, ein gleichheitsgerechtes Verteilungsprogramm zu erstellen und in diesem Rahmen einen Anspruch zu gewähren (NdsOVG, U.v. 3.2.2021 - 10 LC 149/20 - AUR 2021, 98 - juris Rn. 21).

37

Aufgrund des freiwilligen Charakters der Hilfen und des weiten Ermessens des Gebers bei der Aufstellung von Richtlinien zur Gewährung von Hilfen, ist eine entsprechende Nachprüfung nur im Hinblick auf eine möglicherweise willkürliche Ungleichbehandlung potentieller Hilfeempfänger eröffnet, nicht aber in Form einer Verhältnismäßigkeitsprüfung (vgl. BVerwG, U.v. 14.3.2018 - 10 C 1/17 - juris Rn. 15 ff. m.w.N. zur Rechtsprechung des BVerfG; VG München, U.v. 28.8.2019 - M 31 K 19.203 - juris Rn. 15). Nach der Willkür-Formel des Bundesverfassungsgerichts (seit U.v. 23.10.1951 - 2 BVG 1/51 - BVerfGE 1, 14, 52 - juris Rn. 147; B.v. 19.10.1982 - 1 BvL 39,80 - BVerfGE 61, 138, 147 - juris Rn. 34) ist Willkür dann anzunehmen, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt.

38

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet eine gleichmäßige Verwaltungspraxis. Dazu gehört das Verbot einer nicht durch sachliche Unterschiede gerechtfertigten Differenzierung zwischen verschiedenen Sachverhalten bei der Förderung (BayVG, U.v. 11.10.2019 - 22 B 19.840 - BayVBI 2020, 346 - juris Rn. 32). Geboten ist so eine bayernweit gleichmäßige und willkürfreie Mittelverteilung. Nicht erlaubt ist eine uneinheitliche und damit objektiv willkürliche Förderpraxis (vgl. BayVG, U.v. 25.7.2013 - 4 B 13.727 - DVBI 2013, 1402). Dabei

steht dem Richtliniengeber frei, sich für eine bestimmte Verwaltungspraxis zu entscheiden und diese zu handhaben, hier Tätigkeiten, die nicht von den Schließungsanordnungen auf Grundlage der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020, 25. November 2020 und 2. Dezember 2020 betroffenen waren, von der Förderung auszuschließen. Die Willkürgrenze wird selbst dann nicht überschritten, wenn es auch für eine alternative Förderpraxis gute Gründe gäbe. Eine Verletzung des Willkürverbots liegt mithin nur dann vor, wenn die maßgeblichen Kriterien unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar wären und sich daher der Schluss aufdrängen würde, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruhten (vgl. NdsOVG, U.v. 24.3.2021 - 10 LC 203/20 - RdL 2021, 251 - juris Rn. 33 ff.; VG Würzburg, U.v. 25.5.2020 - W 8 K 19.1546 - juris Rn. 48; VG Köln, G.v. 17.8.2015 - 16 K 6804/14 - juris; jeweils m.w.N.).

39

Der Zuwendungsgeber hat dabei einen weiten Gestaltungsspielraum, soweit er bei der Förderung nicht nach unsachlichen Gesichtspunkten vorgeht. Sachbezogene Gesichtspunkte stehen der öffentlichen Hand in weitem Umfang zu Gebote (OVG LSA, B.v. 26.4.2021 - 1 L 49/19 - juris Rn.10; NdsOVG, U.v. 24.3.2021 - 10 LC 203/20 - RdL 2021, 251 - juris Rn. 30 ff. u. 38; OVG NRW, U.v. 22.3.2021 - 14 A 1131/18 - DWW 2021, 186 - juris Rn. 44; m.w.N.).

40

Der Zuwendungs- und Richtliniengeber ist auch bei Coronabeihilfen, wie hier bei der Dezemberhilfe, nicht daran gehindert, im Sinne einer Eingrenzung des Kreises der Zuwendungsempfänger und Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Kreis der Begünstigten im Wege einer dem Zweck der Förderung entsprechenden, sachgerechten Abgrenzung auf bestimmte Antragsberechtigte zu beschränken. Denn nur der Zuwendungs- und Richtliniengeber bestimmt im Rahmen des ihm eingeräumten weiten Ermessens bei der Zuwendungsgewährung darüber, welche Ausgaben dem Fördergegenstand zugeordnet werden und wer konkret begünstigt werden soll.

41

Auch in der vorliegenden Subventionssituation ist es allein Sache des Richtlinien- bzw. Zuwendungsgebers, den Kreis der Antragsberechtigten unter Rückgriff über sein eigenes autonomes Verständnis der direkten oder indirekten Betroffenheit festzulegen. Dem Richtlinien- bzw. Zuwendungsgeber steht es frei, sich für eine bestimmte Verwaltungspraxis zu entscheiden und diese zu handhaben. Eine Verletzung des Willkürverbots liegt auch bei den Coronabeihilfen nur dann vor, wenn die maßgeblichen Kriterien unter keinem denkbaren Gesichtspunkt vertretbar, sondern vielmehr offenkundig sachwidrig wären (VG München, U.v. 15.9.2021 - M 31 K 21.110 - juris Rn. 28; vgl. ferner VG Gießen, U.v. 3.8.2021 - 4 K 573/21.GI - juris Rn. 28 ff. sowie BayVGH, B.v. 19.5.2021 - 12 ZB 21.430 - juris Rn. 13).

42

Vorliegend lässt sich keine willkürliche Verwaltungspraxis der Beklagten feststellen. Die Beklagte hat in ihrer Erwiderung vom 27. August 2021 sowie in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargelegt, es sei nicht willkürlich und ohne Sachgrund, die streitgegenständliche Förderung auf solche Unternehmen zu beschränken, die bereits ab dem 1. November 2020 direkt von der Schließungsanordnung betroffen gewesen seien. Der Klägerin sei es weiterhin möglich gewesen ihrer beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Sie sei daher objektiv in einer weniger belastenden Situation gewesen als etwa der Betreiber eines Restaurants, dem bereits ab Anfang November eine Öffnung nicht mehr gestattet gewesen sei. Dies ist ein ausreichender, sachlicher Differenzierungsgrund. Die Beklagte durfte so willkürfrei auf die zeitliche Dauer der Betroffenheit durch die Schließungsanordnungen und die dadurch bedingte größere Intensität der Beeinträchtigung abstellen. Der klägerische Vortrag, eine längere Betroffenheit könne lediglich zu einer längeren Bezugsdauer staatlicher Corona-Hilfen führen, greift nicht durch. Dass nach Ansicht der Klägerseite gute Gründe für eine derartige alternative Förderpraxis sprächen, ist wegen des bestehenden sachlichen Grundes für die Differenzierung - die zeitlich längere und dadurch intensivere Betroffenheit - für den Zuwendungsgeber entschieden hat, unerheblich. Für den Schluss auf eine willkürliche Fassung oder Handhabung der Förderrichtlinie und der darauf aufbauenden Förderpraxis bestehen keine triftigen Anhaltspunkte. Die Klägerin wird nicht anders behandelt als andere Antragstellerinnen und Antragsteller, die ebenfalls bei einer erstmaligen Betriebsschließung aufgrund der auf Grundlage des Bund Länderbeschlusses vom 13. Dezember 2021 erlassenen Bestimmungen nicht gefördert wurden. Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte in vergleichbaren Zuwendungsfällen anders verfahren wäre, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Die Erwägungen, die Förderung als solche auf Unternehmen zu beschränken, welche von den Schließungsanordnungen auf Grundlage der Beschlüsse von Bund und

Ländern vom 28. Oktober 2020, 25. November 2020 und 2. Dezember 2020 betroffen waren und ihre Leistung nicht mehr anbieten durften, stellen einen vertretbaren sachlichen Grund für die Verneinung der Förderberechtigung der Klägerin dar (vgl. auch die zwischenzeitlich ergangene Entscheidung des VG Magdeburg, U.v. 30. 11.2021 - 3 A 61/21 MD - juris Rn. 42). Infolgedessen liegt auch keine Ungleichbehandlung, sondern eine Gleichbehandlung wie in vergleichbaren Förderfällen vor.

43

Schließlich folgt aus dem Umstand, dass die Betriebsschließungen einen Eingriff in den grundrechtlich geschützten, eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art. 14 Abs. 1 GG) der Klägerin dargestellt haben mögen, - entgegen dem Vorbringen der Klägerseite - kein Anspruch auf die streitgegenständliche Corona-Soforthilfe. Abgesehen davon, dass die Klägerin insoweit nicht um Primärrechtsschutz nachgesucht hat und weiter keine Anhaltspunkte bestehen, dass die zugrundeliegenden infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen rechtswidrig oder verfassungswidrig gewesen sind, wäre auf dieser Schiene allenfalls an einen Schadensersatzanspruch wegen einer Amtspflichtverletzung oder an eine Entschädigung wegen eines enteignenden oder enteignungsgleichen Eingriffs oder dergleichen zu denken. Diese - hier nicht streitgegenständliche Fragen - wären jedoch unabhängig von der Frage eines Anspruchs einer Corona-Soforthilfe als freiwilliger Billigkeitsregelungen der Beklagten zu betrachten (VG Würzburg, U.v. 18.10.2021 - W 8 K 21.716 - juris Rn. 72).

44

Als Zwischenergebnis ist demnach festzuhalten, dass die Klägerin keinen Anspruch auf die begehrte Dezemberhilfe hatte und hat, so dass die Nr. 1 des streitgegenständlichen Bescheides rechtlich nicht zu beanstanden ist.

45

Des Weiteren sind auch die Nrn. 2 bis 4 des streitgegenständlichen Bescheides rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten.

46

Rechtsgrundlage für die Nr. 2 des streitgegenständlichen Bescheids vom 6. Juli 2021 über die Rücknahme des Bescheides vom 7. Januar 2021 betreffend die Abschlagszahlung ist Art. 48 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG, weil der Zuwendungsbescheid vom 7. Januar 2021 zum Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrig war und ist. Die Klägerin durfte auch nicht in schutzwürdiger Weise auf den Bestand des Verwaltungsaktes, der eine einmalige Geldleistung gewährte, vertrauen (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BayVwVfG).

47

Nach Art. 48 Abs. 1 BayVwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Sofern es sich - wie hier - um einen begünstigenden Verwaltungsakt handelt, ist bei der Rücknahme die Vertrauensschutzregelung des Art. 48 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayVwVfG zu berücksichtigen. Ein Verwaltungsakt darf nicht zurückgenommen werden, wenn der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit den öffentlichen Interessen an einer Rücknahme schutzwürdig ist (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Das Vertrauen ist dabei in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht und eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Auf Vertrauen kann sich der Betroffene nicht berufen, wenn die Voraussetzungen des Art. 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 BayVwVfG vorliegen, insbesondere wenn der begünstigte Verwaltungsakt durch im Wesentlichen unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde (Nr. 2) oder der Begünstigte die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte (Nr. 3). In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen (Art. 48 Abs. 2 Satz 4 BayVwVfG).

48

Die Rücknahmevorschrift des Art. 48 BayVwVfG ist die korrekte einschlägige Rechtsgrundlage, da der aufzuhebende Zuwendungsbescheid mangels Vorliegens der Fördervoraussetzungen nach der einschlägigen Verwaltungspraxis - wie ausgeführt - rechtswidrig war. Denn eine Förderentscheidung unter Verstoß gegen die richtliniengeleitete Verwaltungspraxis ist rechtswidrig (VG Gießen, U.v. 3.8.2021 - 4 K 573/21.GI - juris Rn. 21 ff.).

49

Der rechtswidrige Zuwendungsbescheid konnte auch ohne Verstoß gegen Vertrauensschutzgesichtspunkte (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 und Art. 48 Abs. 2 BayVwVfG) zurückgenommen werden.

50

Die Klägerin kann sich nicht auf Vertrauen berufen, weil sie die Zuwendung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren (Art. 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BayVwVfG). Ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BayVwVfG ist, dass die Angaben, mit Hilfe derer der Begünstigte den Verwaltungsakt erwirkt hat, objektiv unrichtig oder unvollständig waren; ob der Begünstigte dies wusste, ist unerheblich. Ebenso kommt es nicht auf ein Verschulden an (vgl. Müller in BeckOK, VwVfG, 53. Edition Stand: 1.10.2021, § 48 Rn. 78 m.w.N.). In Abgrenzung zu Art. 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BayVwVfG ist zudem keine Täuschungsabsicht erforderlich.

51

Im Onlineantrag erklärte die Klägerin ausdrücklich, direkt betroffen zu sein, ohne dass dies - wie oben ausgeführt - den Tatsachen entspricht.

52

Es ist anzunehmen, dass die Beklagte bei richtiger Angabe den Bescheid über die Abschlagszahlung nicht erlassen hätte.

53

Die Beklagte hat im streitgegenständlichen Bescheid vom 6. Juli 2021 dazu nachvollziehbar ausgeführt: Die Rücknahme des Bescheids über die Abschlagszahlung 7. Januar 2021 stütze sich auf Art. 48 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BayVwVfG. Der Klägerin sei es ohne großen Aufwand möglich gewesen, herauszufinden, dass in ihrem Fall die Voraussetzungen für eine Antragstellung nicht vorlägen. Dennoch sei im Antrag eine Betroffenheit angegeben worden. Der Bescheid über die Abschlagszahlung beruhe gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BayVwVfG auf unrichtigen Angaben, so dass von keinem schutzwürdigen Vertrauen ausgegangen werden könne.

54

Die erforderliche Kausalität ist gegeben. Denn ursächlich sind die unvollständigen bzw. unrichtigen Angaben, wenn anzunehmen ist, dass die Behörde bei vollständiger bzw. richtiger Angabe den Fehler - hier die Gewährung der Abschlagszahlung der Dezemberhilfe trotz fehlender Antragsberechtigung mangels direkter oder indirekter Betroffenheit - nicht gemacht und den Verwaltungsakt nicht mit der erlassenen oder nur mit einer ungünstigeren Regelung erlassen hätte (Ramsauer in Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 48 Rn. 117; Schoch in Schoch/Schneider, VwVfG, Werkstand: Grundwerk Juli 2020, § 48 Rn. 172; Sachs in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Auflage 2018, § 48 Rn. 154; Harrer/Kugele/Kugele/Thum/Tegethoff, Verwaltungsrecht in Bayern, Lfg. 116 01.12.2017, Art. 48 BayVwVfG, Erl. 5.2.3.2.).

55

Die Beklagte hat des Weiteren auch ermessensfehlerfrei von ihrer Rücknahmemöglichkeit Gebrauch gemacht. Das Gericht hat insoweit nur zu überprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder vom Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist (§ 114 Satz 1 VwGO). Die Beklagte konnte die Ermessenserwägungen auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen (§ 114 Satz 2 VwGO). Die angeführten Ermessenserwägungen der Beklagten sind nicht zu beanstanden. Die Ermessensausübung deckt sich mit der Verwaltungspraxis. Ermessensfehler sind nicht ersichtlich.

56

Im vorliegenden Fall des Art. 48 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG entfällt nicht nur die Schutzwürdigkeit des Vertrauens, sondern es erfolgt zudem in der Regel eine Reduzierung des Rücknahmeermessens. Anders wäre es nur bei einem atypischen Ausnahmefall (vgl. Ramsauer in Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 48 Rn. 127b u. 127 c). Gründe, die ein Abweichen von dem gesetzlich normierten Regelfall rechtfertigen würden, sind indes weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Überdies erfordert der in der Landeshaushaltsordnung verankerte Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwendung öffentlicher Mittel regelmäßig die Rücknahme rechtswidriger Subventionsbescheide, damit öffentliche Mittel sparsam und effektiv verwendet werden (vgl. BVerwG, U.v. 16.6.1996 - BVerwG 3 C 22.96 - juris, Rn. 16;

vgl. auch: HessVGH, U.v. 13.5.2014 - 9 A 2289/12 - juris Rn. 44). Dies gilt auch bei einer Bewilligung einer Coronabeihilfe (vgl. VG Gießen, U.v. 3.12.2020 - 4 K 3429/20.GI - juris Rn. 39 f.).

57

Demnach ist in der vorliegenden Fallkonstellation auch bei einer Coronabeihilfe von einem intendierten Ermessen infolge der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (VG Gießen, U.v. 3.8.2021 - 4 K 573/21.GI - juris Rn. 32 f. m.w.N.) auszugehen. Infolgedessen ist ein Vertrauensschutz im Regelfall ausgeschlossen, falls keine atypischen Umstände, zu denen der Zuwendungsempfänger aber vor Bescheidserlass substantiierte Angaben hätte machen müssen, wenn und soweit die Rechtswidrigkeit des Bescheides durch unrichtige Angaben mitverursacht wurde (vgl. SächsOVG, U.v. 14.7.2020 - 6 A 565/18 - juris LS und Rn. 34 ff.).

58

Die Beklagte hat im Bescheid vom 6. Juli 2021 nachvollziehbar ausgeführt, in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entspreche die Entscheidung über die Rücknahme dem öffentlichen Interesse an einer sparsamen und zweckgerichteten Verwendung von Steuermitteln. Anhaltspunkte für eine besondere Situation oder sonstige unbillige Härten lägen nicht vor.

59

In der Erwiderung vom 27. August 2021 hat die Beklagte zulässiger Weise ergänzend erläutert: Der Bescheid über die Abschlagszahlung sei zu Recht zurückgenommen und die Abschlagssumme zurückgefordert worden. Die Klägerin könne sich insbesondere nicht auf Vertrauensschutz berufen. Der Bescheid sei ausdrücklich unter Vorbehalt der vollständigen Prüfung des Antrags und der endgültigen Festsetzung in einem Schlussbescheid ergangen. Durch die Rücknahme und Rückforderung entscheide die Beklagte im Sinne eines überwiegenden öffentlichen Interesses an einer sparsamen und zweckgerichteten Verwendung von Haushaltsmitteln.

60

Die Verpflichtung der Klägerin zur Rückzahlung der gewährten Dezemberhilfe (Nr. 3 des streitgegenständlichen Bescheides) ist ebenfalls rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

61

Die Rückforderung der Abschlagszahlung findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 49a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG, wonach im Falle der Rücknahme eines Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit (Art. 48 Abs. 2 Satz 4 BayVwVfG) bereits erbrachte Leistungen zu erstatten sind. Die Erstattung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen (Art. 49a Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Wie dargestellt wurde der Zuwendungsbescheid über die Abschlagszahlung zur Dezemberhilfe vom 7. Januar 2021 mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, weshalb die Voraussetzungen für die Rückforderung des bereits ausgezahlten Betrages vorliegen, wie er in Nr. 3 des angegriffenen Rücknahmebescheides festgesetzt wurde. Die Behörde hat kein Ermessen bezüglich des „Ob“ der Rückforderung (vgl. Sachs in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 49a Rn. 37; Falkenbach in BeckOK, VwVfG, 53. Edition Stand: 1.10.2021, § 49a Rn. 23 m.w.N.). Vielmehr besteht eine Pflicht zur Rückerstattung bei einer Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit (VG Gießen, U.v. 3.8.2021 - 4 K 573/21.GI - juris Rn. 36). Der Rückerstattungsanspruch kann mit Leistungsbescheid geltend gemacht werden (BayVGH, U.v. 10.11.2021 - 4 B 20.1961 - BeckRS 2021, 36762 Rn. 19 u. 28; OVG NRW, B.v. 16.4.2021 - 4 A 3435/20 - juris Rn. 24).

62

Die Klägerin kann sich hinsichtlich der Rückforderung nicht auf einen eventuellen Wegfall der Bereicherung berufen. Für den Umfang der Erstattung gelten mit Ausnahme der Verzinsung nach Art. 49a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend, weshalb grundsätzlich auch eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB in Frage kommt. Danach ist grundsätzlich nur noch eine im Vermögen vorhandene Bereicherung herauszugeben. Die Feststellung der Entreicherung erfolgt nach wirtschaftlichen Kriterien durch einen Vergleich des Vermögensstands beim Empfang der Leistung mit dem Vermögensstand im Zeitpunkt der Rückforderung der empfangenen Leistung (sog. Saldotheorie). Eine Entreicherung ist danach nicht eingetreten, wenn die rechtsgrundlos erlangte Leistung im Vermögen des Empfängers noch vorhanden ist. Beispiele hierfür sind die Ersparnis eigener Aufwendungen und die Befreiung von eigenen Verbindlichkeiten sowie eine Gegenleistung für den

Verbrauch der empfangenen Mittel. Vermögensdispositionen wirken sich nur dann bereicherungs-mindernd aus, wenn der Empfänger den Bereicherungsgegenstand zu Ausgaben verwendet hat, die er sonst nicht geleistet hätte (sog. Luxusausgaben); das Empfangene muss für außergewöhnliche Zwecke verwendet worden sein. Es obliegt dem Schuldner, hier also der Klägerin, die Umstände einer Entreicherung substantiiert vorzutragen, da ihn insoweit die Darlegungs- und Beweislast trifft (vgl. BayVGh, U.v. 10.11.2021 - 4 B 20.1961 - BeckRS 2021, 36762 Rn. 30 ff.; Schoch in Schoch/Schneider, VwVfG, Werkstand: Grundwerk: Stand Juli 2020, § 49a Rn. 73 f.).

63

Gemessen hieran hat die Klägerin nichts vorgebracht, geschweige denn substantiiert, weshalb eine Entreicherung im obigen Sinne bei ihm vorliegen sollte.

64

Des Weiteren scheitert eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung bei der Klägerin, für sich selbstständig tragend, auch an Art. 49a Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Begünstigte danach nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsakts geführt haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn er die zurückgeforderte Zuwendung durch in wesentlichen Punkten unzutreffende oder unvollständige Angaben erwirkt hat (vgl. OVG NW, U.v. 17.8.2018 - 1 A 2675/15 - juris Rn. 68; Falkenbach in BeckOK, VwVfG, 53. Ed. Stand: 1.10.2021, § 49a Rn. 31; Ramsauer in Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 49a Rn. 15). Dies ist hier - wie bereits ausgeführt - der Fall.

65

Die Verzinsung des Rückforderungsbetrages (Nr. 4 des Bescheides) ist in Art. 49a Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG vorgesehen und ebenfalls nicht zu beanstanden. Zwar ist nach der gesetzlichen Vorgabe der zu erstattende Betrag vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an zu verzinsen, wobei für den Fall der - wie hier - rückwirkenden Aufhebung des Verwaltungsakts der Zeitpunkt des Erlasses des ursprünglichen Zuwendungsbescheides bzw. der Zeitpunkt der Leistung anzusetzen wäre, so dass der Erstattungsbetrag in der Regel rückwirkend zu verzinsen wäre (vgl. Ramsauer in Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 49a Rn. 20 f.). Die Regelung in Nr. 4 des streitgegenständlichen Bescheides, wonach eine Verzinsung erst bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist erfolgt, weicht hiervon zugunsten der Klägerin ab und begegnet damit keinen rechtlichen Bedenken. Insoweit kann auf die Ausführungen in der Bescheidsbegründung verwiesen werden (§ 117 Abs. 5 VwGO).

66

Nach alledem war die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

67

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

68

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.